

ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

An das
Präsidium des Nationalrates
zu Ortsversammlungen
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Blatt	GESETZENTWURF
Zl.	22 - GE/19- P3
Datum:	7. MAI 1993
Verteilt	07. Mai 1993 /Mi/

Wien, am 6.5.1993

Sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums!

Anbei übermittele ich Ihnen die Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Regionalradiogesetzes.

Ich verbleibe mit besten Empfehlungen
Hochachtungsvoll

Thomas Frad
(Vorsitzender der ÖH)

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 310 88 80-0, Telefax: 310 88 80/36
Telex: 116 706 OEHA
Bankverbindung: CA-BV
BLZ 11 000, Konto-Nr. 0321-03012/00

Begutachtung der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Regionalradiogesetzes

Zu GZ 601.135/2-V/4/93

Präambel

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt, daß die längst fällige Aufgabe des Rundfunkmonopols endlich eingeleitet wird.

Der vorliegende Entwurf weist aber einige schwere Mängel auf:

Nichtkommerzielle Programme finden keine eigene Erwähnung. Ein System einer Unterstützung (z.B. durch eine Abgabe für kommerzielle Anbieter) ist zu erwägen.

Offensichtlich politisch unerwünscht und daher stiefmütterlich behandelt sind die lokalen Programme.

Die Bestimmungen über die Verhinderung von Konzentration sind zwar zu begrüßen, können aber ein Kartellrecht nicht ersetzen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

In Abs. (2) fehlt die Erwähnung der offensichtlich vorgesehenen lokalen Hörfunkprogramme, die -nach dem Gesetzestext zu schließen- von den regionalen zu unterscheiden sind.

Zu § 2

Im geplanten Frequenznutzungsplan fehlen die Sendezeiten (Wochentage und Uhrzeiten). Aufgrund einer nur beschränkten Anzahl zur Verfügung stehender Frequenzen einerseits und der möglicherweise geringen finanziellen und personellen Kapazität gerade lokaler Programmanbieter, wäre eine solche Lösung durchaus sinnvoll. So könnten verschiedenen Programmveranstaltern verschiedene Sendezeiten auf der selben Frequenz zugewiesen werden.

Es ist offensichtlich eine Frequenzzuteilung nach Priorität 1. ORF, 2. Regionale Anbieter, 3. Lokale Anbieter geplant. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der ORF nicht unangenehme Konkurrenz dadurch ausschaltet, indem er Anspruch auf deren Frequenzen erhebt. Einer unnötigen Überversorgung mit den gleichen Programmen auf verschiedenen Frequenzen im selben Sendegebiet ist Einhalt zu gebieten. Weiters

ist im Hinblick auf die anzustrebende Vielfalt darauf zu achten, daß bestimmte Frequenzen für Lokalanbieter reserviert bleiben. Das oben beschriebene Channel-sharing ist eine sinnvolle Ergänzung hiezu.

Das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des NR ist verzichtbar, wozu gibt es Ministerverantwortlichkeit?

Zu § 3

Der ORF hat die zur Verfügung stehenden Sender öffentlich auszuschreiben.

Zu § 4

Objektivität und Meinungsvielfalt hat grundsätzlich aus einer Vielfalt an Programmanbietern zu erfolgen. Die vorgeschlagene Lösung darf keinesfalls dazu mißbraucht werden, Programmanbieter einzuschränken. Eine Nichtzulassung aufgrund einer von der Behöre erstellten Prognose über die mutmaßliche Einhaltung der Programmgrundsätze wäre nicht einmal Metternich eingefallen. Diese Bestimmung öffnet Willkür Tür und Tor. Stattdessen sind Sanktionen bei tatsächlichem Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben (Pornographie, Aufrufe zur Gewalt, Wiederbetätigung)

Zu § 7

Eine Einschränkung der Werbezeit ist für private Anbieter nicht einzusehen. Dies regelt sich durch marktwirtschaftliche Prozesse selbst. Gute Programmanbieter werden einerseits gefördert, ein Zuviel an Werbezeiten wird andererseits die Einschaltquoten senken und auf diesem Weg automatisch eine Obergrenze bewirken.

Die Einschränkungen des Abs. (2) bezüglich der Feiertage sind für Privatanbieter nicht gerechtfertigt. Sie sind nur für einen staatlichen Monopolrundfunk (mangels Alternative) argumentierbar.

Zu § 8 und § 10

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind ein Schritt in die richtige Richtung. Prinzipiell gehören diese Regelungen aber in ein ohnedies zu schaffendes Kartellrecht. Es entsteht der Eindruck, daß der wichtigste aktuelle Bedarf für ein Kartellrecht hier geregelt werden soll, um ein allgemeines Kartellrecht auf die lange Bank zu schieben.

Zu § 9

Es ist nicht einzusehen, warum juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. gesetzliche Interessensvertretungen nicht Programmveranstalter sein dürfen. Dies mutet schon deshalb sonderbar an, weil alle gesellschaftlich relevanten Gruppen "betreut" werden sollten. Die vorgesehene Regelung schließt die legitimierten Vertreter eben dieser aus und gibt finanzstarken Lobbies (ÖGB und IV) die Möglichkeit einer überproportionalen Einflußnahme. § 9 Z. 1 und Z. 3 sind daher nicht nur sinnlos, sondern auch demokratiepolitisch bedenklich.

Rein legistisch ist der ÖH die Notwendigkeit der Z. 3 unklar. Eine gesetzliche Interessensvertretung die nicht unter Z. 1 zu subsumieren ist, ist uns nicht bekannt.

Zu § 10

Mehr als 49 % sollen auf keinen Fall von Printmedien gehalten werden dürfen.

Zu § 13

Die Zusammensetzung der Behörde ist in der vorgeschlagenen Form ob ihrer politischen Zusammensetzung für sachliche Entscheidungen nur bedingt geeignet.

Das Fehlen einer Berufungsmöglichkeit verstärkt die Möglichkeit die (rechtlichen) Interessen der potentiellen Programmanbieter (Antragsteller) den politischen Interessen der Behördenmitglieder zu beugen.

Wir schlagen eine erinstanzliche Entscheidung auf Landesebene vor, die bundesweite Rundfunkbehörde kann als Berufungs- und Koordinierungsinstanz fungieren.

Zu § 16

Die Hörer- und Sehervertretung ist ebenfalls zu hören.

Zu § 19

Die Bestimmungen des Abs. (2) sind geeignet, die offensichtlich politisch unerwünschten lokalen (nichtkommerziellen?) Programmanbieter auszubremsen. Eine Prüfung des Programmschemas und -konzepts öffnet der Gängelung von Antragstellern Tür und Tor, die die Verbreitung politisch unbequemer Inhalte planen.

Zu § 20

Anstelle der vorgeschlagenen Lösung ist uE das bereits oben vorgestellte Channel-sharing vorzusehen. Selbverständlich ist auf eine Einigung unter den Antragstellern über die Sendezeiten hinzuwirken, im Zweifel möge die Behörde entscheiden.

Die bisherige Ausübung als "Vorzugsgrund" bereits im Gesetz vorzusehen ist jeder Innovation zuwiederlaufend. Die Betroffenen werden ohnedies de facto einen nicht unbeträchtlichen Startvorteil haben.

Zu § 21

Der Betriebsrat hat auch beim ORF nichts verloren. Ein Vorschlagsrecht eines privaten Vereines (Gewerkschaft) ist nicht einsehbar.

Zu § 22

Es ist nicht einzusehen, warum eine solche Beschwerde nicht auch von ständig ansäßigen Ausländern oder von Bürgern anderer Bundesländer eingebbracht werden kann. Es handelt sich offensichtlich um einen legislativen Fehler. Berechtigt soll jeder im Einzugsbereich Ansäßiger sein. Der "Ausschluß" vom Wahlrecht kann sich wohl nur auf rechtskräftig Verurteilte beziehen.

